Für Wildberg Bürger- & Gewerbering e.V. | Postfach 05 | 72214 Wildberg

Für Wildberg
Bürger- & Gewerbering e.V.
Postfach 05
72214 Wildberg
info@fuer-wildberg.de

Satzung des Bürger- & Gewerberings Für Wildberg e.V.

vorgestellt und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13. Mai 2026

Wildberg, den 13. Mai 2026

Jacqueline Büsel

Für Wildberg
Bürger- & Gewerbering e.V.
Postfach 05
72214 Wildberg
info@fuer-wildberg.de

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Für Wildberg e.V. und hat seinen Sitz in 72218 Wildberg.

(2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 340279 eingetragen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Attraktivität der Stadt Wildberg zu steigern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle Förderung und Stärkung des kulturellen Lebens sowie der sozialen und gesellschaftlichen Bereiche. Hierzu werden insbesondere eigenverantwortlich Veranstaltungen durchgeführt. Kooperationen mit der Stadtverwaltung sowie anderen Vereinen unterstreichen die selbstlosen Bemühungen für die Gesamtstadt und ihre Bewohner. Gemäß § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung ist der Zweck des Vereins die Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder beschließen.

Für Wildberg
Bürger- & Gewerbering e.V.
Postfach 05
72214 Wildberg
info@fuer-wildberg.de

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person ab 18 Jahren erwerben. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Eine Mitgliedschaft als Fördermitglied ist möglich.

Für juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist ausschließlich eine Fördermitgliedschaft zugelassen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat beim Vorstand einen Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand);
b) durch Tod beziehungsweise bei juristischen Personen und Gesellschaften durch deren Erlöschen. Bei juristischen Personen und Gesellschaften, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen;
c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist.
   Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.
   Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch;
d) durch Auflösung des Vereins.

Für Wildberg
Bürger- & Gewerbering e.V.
Postfach 05
72214 Wildberg
info@fuer-wildberg.de

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.

(2) Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Die Beschlüsse des Vereins sind zu erfüllen und es ist alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 5 Mitgliederbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

(3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung (Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder) eine jeweils in der Höhe festzusetzende, angemessene Umlage erhoben werden, wenn sie der Erfüllung des Vereinszwecks dient und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Vereins erforderlich ist. Die Höhe sämtlicher, in einem Geschäftsjahr erhobenen Umlagen darf den dreifachen Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten.

Für Wildberg
Bürger- & Gewerbering e.V.
Postfach 05
72214 Wildberg
info@fuer-wildberg.de

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB,

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Der 1. Vorsitzende ist alleine und die übrigen Vorstandsmitglieder sind je zu zweit vertretungsberechtigt.

(3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein.

Für Wildberg
Bürger- & Gewerbering e.V.
Postfach 05
72214 Wildberg
info@fuer-wildberg.de

§ 8 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
b) Wahl des Ausschusses;
c) Wahl der Kassenprüfer;
d) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
e) Änderungen der Satzung;
f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und erforderlichen Umlagen;
g) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens;
h) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
j) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

(2) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes oder auf Beschluss des Ausschusses eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Für Wildberg
Bürger- & Gewerbering e.V.
Postfach 05
72214 Wildberg
info@fuer-wildberg.de

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 10 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Sie wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Ein Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Für Wildberg
Bürger- & Gewerbering e.V.
Postfach 05
72214 Wildberg
info@fuer-wildberg.de

§ 11 Ausschuss

(1) Der Ausschuss hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entscheidungen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen. Er besteht aus dem Vorstand sowie von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern (mindestens 2). Der Ausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Gemeinderäte, die dem Verein angehören, und sachkundige Personen können beratend zu Ausschusssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.

(3) Für Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Hauptversammlung berufen.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Auf Verlagen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Für Einladung, Sitzungsleitung und Beschlussfassung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung für Vorstandssitzungen entsprechend.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wildberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Ordnungen

(1) Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Ehrenordnung geben. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.